



AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber:
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

Nr. 2

16. Jahrgang

Stralsund, 17.03.2006



Inhalt

Seite

Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Stralsund (Abfallwirtschaftssatzung)	2
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „Abfallwirtschaft“ in der Hansestadt Stralsund (Abfallwirtschaftsgebührensatzung)	5
Frühzeitige Bürgeranhörung Bebauungsplan Nr. 117 der Hansestadt Stralsund „Rathausplatz“	8
Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 109 der Hansestadt Stralsund „Mühlenstraße / Knieperwall“	8
Öffentliche Bekanntmachung der Vermessungs- und Katasterbehörde für den Landkreis Nordvorpommern und die Hansestadt Stralsund als Sonderungsbehörde - Einladung zur Informationsveranstaltung „Bodensonderungsverfahren in der Gemarkung Stralsund in den Fluren 25 bis 28“	8
Öffentliche Bekanntmachung der Teileinziehungsverfügung des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern zur Teileinziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche in der Hansestadt Stralsund - Teilfläche Alter Markt	9
Ankündigung zur Einsichtnahme des Tätigkeitsberichtes 2004/2005 der Heimaufsicht	9
Jahresabschluss 2004 Bekanntmachung der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH	9
Jahresabschluss 2004 Bekanntmachung der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH	10
Korrektur zum Titel „Preisregelungen der REWA GmbH Stralsund“ (erschieden im Amtsblatt Nr. 1 vom 17.02.2006)	10
Schiedsstellen in der Hansestadt Stralsund	11
Informationen	11
Impressum	14

**Satzung über die Abfallwirtschaft
in der Hansestadt Stralsund
(Abfallwirtschaftssatzung)**

Beschluss-Nr. 2006-IV-01-0479 vom 02.02.2006

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfAlG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438) und in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 82) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 02.02.2006 folgende Satzung erlassen.

§ 1 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Absatz 1 Satz 1 KrW-/AbfG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Absatz 1 Satz 2 KrW-/AbfG). Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Absatz 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.

(2) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen.

(3) Gewerbliche Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere:

1. gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie
2. Abfälle aus privaten oder öffentlichen Einrichtungen, wie Wohnheime, Einrichtungen des betreuten Wohnens und Krankenhäuser.

(4) Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung und die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerens der Abfälle.

(5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundstück desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.

(6) Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Abfallentsorgung durch die Hansestadt

(1) Die Hansestadt Stralsund - nachfolgend Hansestadt genannt - entsorgt nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften und dieser Satzung die in ihrem Gebiet anfallenden und ihr überlassenen Abfälle. Die Hansestadt betreibt dazu die öffentliche Einrichtung „Abfallwirtschaft“.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 Satz 1 kann sich die Hansestadt Dritter bedienen.

(3) Die Hansestadt berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 3 Ausnahmen von der Abfallentsorgung

(1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind die in der Anlage 1 (Negativliste) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle; die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Der Ausschluss gilt nicht, soweit diese genannten Abfälle in Haushalten in geringen Mengen anfallen und auf dem städtischen Wertstoffhof angenommen werden.

(2) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, die wegen ihrer Art und/oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Entsorgungsfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
2. Bauabfälle nach § 14 Absatz 1 dieser Satzung,
3. Aschen und Schlacken in mehr als haushaltsüblichen Mengen,
4. Altfahrzeuge und Altfahrzeugteile.

(3) Darüber hinaus kann die Hansestadt sonstige Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und/oder Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer in der Hansestadt ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren oder für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Der Anschlussberechtigte und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte haben das Recht, die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, sind ihre Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Hansestadt ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Überlassungsrecht nur darauf, die Abfälle einer von der Hansestadt zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage anzudienen.

(4) Abfälle, die nicht nach § 13 KrW-/AbfG andienungspflichtig sind, können über den beauftragten Dritten oder einen sonstigen dazu Berechtigten entsorgt werden.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück an die städtische Abfallentsorgung anzuschließen, sofern das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Gleiches gilt für alle übrigen Grundstücke, bei denen Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) anfallen, die nicht verwertet werden.

(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten haben mit Ausnahme der in § 6 Absatz 1 dieser Satzung genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall der öffentlichen Abfallentsorgung der Hansestadt zu überlassen (Benutzungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, ist ihr Besitzer verpflichtet, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.

(3) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die Hansestadt ausgeschlossen ist, erstreckt sich der Anschluss- und Benutzungszwang auf die Andienung dieser Abfälle an eine dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlage.

(4) Eigentümer von Wochenendhäusern, Ferienwohnungen und -anlagen sowie Betreiber von saisonbedingten Gewerben unterliegen ebenfalls dem Anschluss- und Benutzungszwang nach Absatz 1 bis 3.

§ 6 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 dieser Satzung sind ausgenommen:

- die in § 3 Absatz 1 dieser Satzung genannten Abfälle (Negativliste),
- die nach § 13 Absatz 3 KrW-/AbfG ausgenommenen Abfälle,
- Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen, im Falle der Eigenverwertung nach § 13 Absatz 1 KrW-/AbfG. Eine Eigenverwertung wird anerkannt, wenn der Überlassungspflichtige, die Abfälle auf dem eigenen oder einem eigen nutzbaren Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Absatz 3 KrW-/AbfG verwerten kann,
- Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn der Erzeuger oder Besitzer die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung ausschließlich in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern,
- die durch Verordnung nach § 27 Absatz 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Absatz 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
- die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Absatz 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Absatz 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
- die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.

(2) Die Hansestadt kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung für den Pflichtigen zu einer unzumutbaren Härte führen würde und eine ordnungsgemäße Entsorgung im Sinne des KrW-/AbfG gewährleistet und nachgewiesen sowie das öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt wird.

§ 7 Mitteilungs- und Auskunftspflichten

(1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben der Hansestadt die Änderung wesentlicher Umstände, die für Abfallentsorgung und Gebührenberechnung und -erhebung für jedes anschlusspflichtige Grundstück maßgeblich sind, mitzuteilen. Dies hat innerhalb von 30 Tagen nach der Änderung zu erfolgen. Dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle, die der Hansestadt überlassen werden müssen.

(2) Der Absatz 1 gilt entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für die erforderlichen Mitteilungen zur Ermittlung der Restabfallbehälterkapazität. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht gemacht, erfolgt die Schätzung der Werte. Die geschätzten Werte werden der Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und von der Hansestadt anerkannt worden sind.

§ 8 Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse

(1) Die Hansestadt bestimmt Art, Größe und Zweck der Abfallbehältnisse zur Erfüllung der Entsorgungspflicht. Als Richtwert gelten bei Wohngrundstücken 15 Liter pro Person und Woche.

- (2) Folgende Restabfallbehältnisse (RAB) stehen zur Auswahl:
- 60 l-Restabfallbehälter,
 - 120 l-Restabfallbehälter,
 - 240 l-Restabfallbehälter,
 - 1,1 m³-Müllgroßbehälter,
 - 70 l-Abfallsäcke mit dem Aufdruck des städtischen Entsorgers (grün),
 - 70 l- Abfallsäcke (rot; für Abfälle medizinischer Einrichtungen)
 - Abfallcontainer des beauftragten städtischen Entsorgers (ab 7 m³).

(3) Abweichend von Absatz 1 kann auf Antrag ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden, wenn durch den Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer die Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten nachgewiesen wird. Die Hansestadt legt auf Grundlage der vorgelegten Nachweise das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(4) Die Hansestadt stellt dem Benutzungspflichtigen zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebene Restabfallbehältnisse in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Nutzung anderer Behälter ist nicht gestattet.

(5) Für vorübergehend in erhöhten Mengen anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcke eignen, sind nur die von der Hansestadt oder deren Drittbeauftragten gegen Gebühr ausgegebenen mit dem Aufdruck des Drittbeauftragten gekennzeichneten Abfallsäcke zu benutzen. Die Abfallsäcke werden von der Hansestadt entsorgt, soweit sie am Abfuhrtag neben den Abfallbehältnissen bereitgestellt und ordnungsgemäß verschlossen sind.

(6) Abfallsäcke dürfen nicht dauerhaft zum Ausgleich eines unzureichenden Abfallbehältervolumens benutzt werden. Reicht das bereit gestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines größeren oder zusätzlichen Abfallbehältnisses oder die Erhöhung des Abholrhythmus zu dulden.

(7) Der Benutzungspflichtige ist für die ordnungsgemäße Aufstellung und Sicherung der Abfallbehältnisse sowohl auf den Standplätzen der Befüllung als auch auf den Standorten der Abholung verantwortlich; insbesondere hat der Grundstückseigentümer oder Vermieter dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Benutzungsberechtigten zugänglich sind. Erfolgt bei der Abfallentsorgung eine Verunreinigung oder bleiben Abfälle bei der Entsorgung übrig, hat der Verursacher, ersatzweise der Benutzungspflichtige unverzüglich die Verunreinigung zu beseitigen bzw. die nicht entsorgten Abfälle zu entfernen.

(8) Die Abfallbehälter sind ordnungsgemäß zu behandeln und zu befüllen. Sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel schließen und eine ungehinderte Entleerung möglich ist. Im Falle der Überfüllung (Deckel ist nicht vollständig schließbar) kann die Hansestadt die Entsorgung der Abfallbehältnisse verweigern.

(9) Öffentlich zugängliche Abfallbehälter (Papierkörbe) auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder in öffentlichen Anlagen sind nur für Abfälle bestimmt, die im Rahmen der Nutzung dieser Einrichtungen anfallen.

§ 9 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1) Die nach § 8 Absatz 2 dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältnisse werden in einem Abfuhrhythmus alle zwei Wochen oder wöchentlich 1- bis 3-mal entleert. Die Hansestadt kann im Einzelfall andere Zeiträume für die Abfuhr festlegen. 60-Liter-Abfallsäcke (gelb) für die DSD-Leichtverpackungen werden 14-tägig eingesammelt.

(2) Abfallbehältnisse sind von den Anschlusspflichtigen am Abfuhrtag in den Wohngebieten bis spätestens 07.00 Uhr, in allen anderen Bereichen bis 06.00 Uhr, und frühestens am Vorabend so bereitzustellen, dass das Entsorgungsfahrzeug ohne Rückwärtsfahrt an die Stellplätze heranfahren kann und das Entleeren sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind.

(3) Auf Antrag werden die Abfallbehältnisse durch den beauftragten Entsorger vom Grundstück sowie aus Müllbehälterboxen an den Straßenrand und zurück transportiert, soweit der Zugang verkehrssicher ist. Im Falle fehlender Verkehrssicherheit bzw. bei Straßen ohne Wendemöglichkeit für die Entsorgungsfahrzeuge sind die Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen zur nächsten befahrbaren Straße zu bringen.

(4) Nach der Entleerung sind die Abfallbehältnisse unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Dies hat ebenfalls zu erfolgen, wenn eine Entleerung zum Entleerungstermin nicht stattgefunden hat.

(5) Kann die Entleerung der Abfallbehältnisse aus Gründen, die der Anschluss- bzw. Überlassungspflichtige zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, unterbleibt die Entsorgung ersatzlos. Unabhängig

davon kann der Anschlusspflichtige beim beauftragten städtischen Entsorger eine Sonderentleerung auf eigene Kosten in Auftrag geben.

(6) Unterbleibt die Entleerung wegen eines auf den Abfuhrtag fallenden Feiertages oder aus anderen Gründen, so wird sie an einem anderen Wochentag durchgeführt. Die Hansestadt informiert die Anschlusspflichtigen über die Abfuhrtage durch Bekanntgabe in der örtlichen Presse.

(7) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger Arbeiten vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

§ 10 Abfalltrennung

Die an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Haushalte, Gewerbe-, Industrie-, Handwerksbetriebe und alle sonstigen Einrichtungen privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Organisationsform, deren Zweck gemeinnützig oder gewinnwirtschaftlich ausgerichtet ist, müssen verwertbare Abfälle vom Restmüll trennen und einer geordneten Erfassung zuführen. Das Entfernen grober Verunreinigungen ist dabei Bestandteil einer ordnungsgemäßen Trennung.

§ 11 Presse- und Druckerzeugnisse und Verkaufsverpackungen

(1) Haushaltungen haben Abfälle zur Verwertung wie Presse- und Druckerzeugnisse sowie Verkaufsverpackungen, die das Lizenzzeichen "Grüner Punkt" tragen, vom Restabfall zu trennen und wie folgt zu übergeben:

1. Altpapier: Presse- und Druckerzeugnisse (Zeitungen, Zeitschriften, Brief- und Schreibpapier, Bücher) sowie Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen sind in die gekennzeichneten Wertstoffbehälter einzufüllen,
2. Leichtverpackungen: Verkaufsverpackungen aus Kunststoffen, Verbundmaterialien und Metallen sind in die gekennzeichneten Wertstoffbehälter einzugeben bzw. in gelben Säcken bereitzustellen,
3. Altglas: Flaschen und Gläser, nicht aber Glas aus Fenstern, Spiegeln, Fahrzeugen bzw. Porzellan- und Tongefäße, sind nach Entfernung anhaftender Metalle getrennt nach Weiß-, Grün- und Braunglas in die gekennzeichneten Wertstoffbehälter einzufüllen.

(2) In die Wertstoffbehälter für verwertbare Abfälle sind nur die jeweils vorgesehenen Abfälle einzugeben. Es ist untersagt, sie neben den Wertstoffbehältern abzustellen und/oder die Standplätze durch andere Abfälle zu verunreinigen. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Wertstoffbehälter für Altglas nur werktags in der Zeit von 07:00-20:00 Uhr benutzt werden.

(3) Verwertbare Abfälle aus gewerblichen Einrichtungen sind durch die Gewerbetreibenden eigenständig über zugelassene Entsorger der Verwertung zuzuführen. Ausgenommen hiervon sind Abfälle mit dem Lizenzzeichen „Grüner Punkt“ sowie Presse- und Druckerzeugnisse. Diese können städtischen Wertstoffbehältern zugeführt werden.

(4) Bei Großveranstaltungen (z. B. Wochenmärkten, Segelwochen, Straßenfesten), soweit sie auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Hansestadt stattfinden, gilt Absatz 3 sinngemäß. Die erforderlichen Abfallbehältnisse werden auf Antrag durch die Hansestadt zur Verfügung gestellt.

§ 12 Sperrmüll, Elektro- und Elektronikschrott

(1) Sperrmüll sind bewegliche Sachen aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren.

(2) Nicht zum Sperrmüll gehören:

- Abfälle, die von Bau- und Umbauarbeiten herrühren wie Bauschutt, Türen, Balken, Fenster, Badewannen, Waschbecken, Toilettenbecken u.a. in der Wohnung fest installierte Gegenstände,
- Öfen, Öltanks bzw. leere Ölbehälter,
- Autowracks oder Kfz-Teile, Autobatterien, Motorräder, Mopeds, Altfreifen,
- Gartenabfälle, Bäume, Zäune,
- Papier, Pappe, Alttextilien, Altglas,

- Problemabfälle,
- gewerbliche und Betriebsabfälle aller Art sowie
- Gegenstände, die nicht in die Entsorgungsfahrzeuge passen oder diese beschädigen können.

(3) Sperrmüll wird auf Antrag des Abfallbesitzers entsorgt. Der Antrag ist schriftlich mittels vorgedruckter Sperrmüllkarte oder auf elektronischem Weg als Web-Formular an den beauftragten Dritten oder an die Hansestadt zu richten. Der Dritte teilt dem Abfallbesitzer den Abfuhrtermin rechtzeitig schriftlich oder auf elektronischem Weg mit. Die Hinweise auf den Sperrmüllkarten sind zu beachten.

(4) Elektro- und Elektronikschrott aus Haushaltungen kann über die Sperrmüllkarte wie in Absatz 3 zur Entsorgung angemeldet oder beim städtischen Wertstoffhof angeliefert werden.

(5) Sperrmüll ist spätestens am Abfuhrtag bis 07:00 Uhr in Wohngebieten, in allen anderen Bereichen bis 06:00 Uhr, und frühestens am Vorabend geordnet so bereitzustellen, dass er vom öffentlichen Verkehrsraum aus leicht zu erreichen ist, dass niemand gefährdet wird und die Straßen nicht verschmutzt werden. Die Einzelstücke dürfen mit Ausnahme von Haushaltskoch-, Wasch- sowie Kühlgeräten ein Gewicht von 50 kg nicht überschreiten.

(6) Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Größe und ihres Gewichtes nicht verladen werden können.

(7) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle aus anderen Herkunftsbe-reichen als Haushaltungen gilt § 4 Absatz 4 dieser Satzung entsprechend.

(8) Soweit nicht zum Sperrmüll gehörende Abfälle nach Absatz 2 nicht abgefahren werden, ist der Abfallbesitzer verpflichtet, unverzüglich die Stellfläche zu beräumen und den Abfall einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

§ 13 Problemabfälle

(1) Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind mit Schadstoffen belastete Abfälle, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden (z.B. Haushaltschemikalien, Altfarben, Lösungsmittel, Batterien, Leuchtstoffröhren). Problemabfälle dürfen nicht in Abfallbehältnissen nach § 8 Absatz 2 dieser Satzung entsorgt werden oder unbeaufsichtigt abgestellt werden, sondern sind der Schadstoffsammlung zu übergeben.

(2) Problemabfälle sind in geschlossenen Behältern, getrennt nach Abfallarten, folgenden Annahmestellen zu übergeben:

1. Mobiler Schadstoffcontainer: Die Sammlung wird mindestens einmal jährlich durchgeführt. Stellplätze und Termine werden in der örtlichen Presse bekannt gegeben;
2. Schadstoffcontainer auf dem städtischen Wertstoffhof: Diese Sammelstelle nimmt Sonderabfall ganzjährig an.

§ 14 Bauabfälle

(1) Bauabfälle sind Bauschutt, Baustellenabfälle, Bodenaushub und Straßenaufbruch ohne schädliche Verunreinigungen.

(2) Bauabfälle, insbesondere Beton, Steine, Ziegel und Bodenaushub, sind voneinander und von anderen Abfällen zur Verwertung, wie Holz, Kunststoffen, Metall und Pappe, getrennt zu halten und einer Verwertungsanlage zuzuführen.

(3) Abfälle, die gebundenen Asbest enthalten, sind nur in zugelassenen Behältern (Platten Big Bags) zu sammeln, zu lagern und zu entsorgen. Der Transport darf nur von Unternehmen mit einer Einsammel- und Transportgenehmigung durchgeführt werden.

(4) Bauschuttkleinmengen aus Umbauarbeiten in Haushaltungen können an der Bauschuttrecyclinganlage oder durch Eingabe in die Bauschuttcontainer auf dem städtischen Wertstoffhof überlassen werden.

§ 15 Gebühren

Die Hansestadt erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtung „Abfallwirtschaft“ Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung (Abfallwirtschaftsgebührensatzung).

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Absatz 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen §§ 10 und 11 dieser Satzung Abfälle nicht getrennt sammelt, überlässt oder andient,
2. entgegen § 5 Absätze 1 bis 3 dieser Satzung gegen die Bestimmungen des Anschluss- und Benutzungszwanges und der Andienung von Abfällen verstößt,
3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder unrichtige Angaben macht,
4. entgegen § 8 Absätze 1 bis 6 dieser Satzung Abfallbehältnisse nicht beschafft und benutzt,
5. entgegen § 9 Absatz 2 dieser Satzung die Abfallbehältnisse zur Entsorgung bereitstellt oder entgegen § 9 Absatz 4 dieser Satzung nicht unverzüglich nach Entleerung der Abfallbehälter diese von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
6. entgegen § 12 Absatz 5 dieser Satzung Sperrmüll zur Entsorgung bereitstellt,
7. entgegen § 13 dieser Satzung Problemabfälle übergibt,
8. entgegen § 8 Absatz 8 dieser Satzung Abfallbehälter unsachgemäß behandelt bzw. befüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

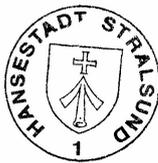
(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. April 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Stralsund vom 29. April 2002 (Abfallwirtschaftssatzung - veröffentlicht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund vom 8. Juni 2002, Nr. 5/2002, Seite 13) außer Kraft.

Stralsund, den 17.02.2006



Lastovka
Oberbürgermeister



Anlage 1 – Negativliste - zur Abfallwirtschaftssatzung der Hansestadt Stralsund (siehe Seite 15 des Amtsblattes)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20. Februar 2006 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) oder der aufgrund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, 20.02.2006



Lastovka
Oberbürgermeister



Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Abfallwirtschaft" in der Hansestadt Stralsund (Abfallwirtschaftsgebührensatzung - AbfGS)

Beschluss-Nr. 2006-IV-01-0480 vom 02.02.2006

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 91), des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), des § 6 Abs. 1 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (AbfAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 438) sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) und der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Stralsund (Abfallwirtschaftssatzung) vom 17.02.2006 wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom 02.02.2006 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Stralsund vom 17.02.2006 erlassen.

§ 1 Gegenstand

(1) Die Hansestadt Stralsund - nachfolgend Hansestadt genannt - erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft in der Hansestadt Stralsund gemäß der Abfallwirtschaftssatzung der Hansestadt Stralsund Gebühren im Sinne des § 6 KAG M-V.

(2) Die Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und den dieser Satzung beigefügten Gebührensätzen (Anlage 1), die Bestandteil dieser Satzung sind. Sie beruhen auf der bei Beschlussfassung vorgelegten Kalkulation für die Jahre 2006 bis 2008.

§ 2 Bemessungsgrundlage, Gebührenmaßstab und Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr ist die Gegenleistung der Grundstückseigentümer oder -nutzer für den Anschluss an die öffentliche Einrichtung. Sie beinhaltet die Vorhalteleistung der öffentlichen Einrichtung. Diese besteht aus den spezifischen Personalkosten für die Verwaltung einschließlich der Abfallberatung/Öffentlichkeitsarbeit, den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen für die Entsorgung von Pappe, Papier und Kartonagen und der Unterhaltung des Wertstoffhofes. Hinzu kommen für private Haushaltungen die Kosten für die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll einschließlich Kühlgeräten und Elektro-/Elektronikschrott und Schadstoffen in haushaltsüblichen Mengen, da diese Teileinrichtungen jedem mit Ausnahme der Gewerbetreibenden, Selbständigen und freiberuflich Tätigen angeboten werden. Pro Haushalt umfasst die Grundgebühr die Inanspruchnahmemöglichkeit von bis zu zwei Sperrmüllentsorgungen pro Jahr mit jeweils bis zu 5 m³ Volumen. Die Grundgebühr ist unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(2) Die Leistungsgebühr ist die Gegenleistung für die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung für das Abholen, Transportieren, der Behandlung in der Mechanisch-Biologischen Anlage (MBA) im Voigdehäger Weg und der Entsorgung von Hausmüll aus privaten Haushaltungen oder hausmüllähnlichem Gewerbeabfall von Gewerbetreibenden, Selbständigen oder freiberuflich Tätigen. Gebührenmaßstab ist der durch das Behältervolumen und den Entleerungsrhythmus des Restabfallbehälters bestimmte Anteil am Gesamtmüllaufkommen.

(3) Neben Grund- und Leistungsgebühren werden für weitere Leistungen Sondergebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Grundgebühr und der Leistungsgebühr ist derjenige,

1. der nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre (grundstücksbezogene Grundgebühr),
2. an Stelle der in Nr. 1 dieses Paragraphen Genannten, der als Eigentümer eines Gebäudes oder einer Baulichkeit eingetragen ist, wenn das Eigentum am Grundstück und Gebäude oder Baulichkeit infolge der Regelung des §§ 286 ff. Zivilgesetzbuch vom 19. Juni 1975 (ZGB-DDR, GVBl. DDR I S. 465) getrennt ist,
3. der letzte Besitzer von Abfällen, soweit diese unzulässig abgelagert wurden.

(2) Gebührenschuldner für die Inanspruchnahme von Teileinrichtungen der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft mit Ausnahme der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 dieses Paragraphen Genannten ist der Nutzer, Besteller oder Erwerber (Sondergebühren).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Wechsel des Eigentums und eigentumsähnlicher Rechte

(1) Wird das Eigentum, das Erbbaurecht oder das WEG-Recht an einem Grundstück übertragen oder das Recht aus §§ 286 ff. ZGB-DDR, so hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in den der Rechtswechsel fällt. Für die Gebühren dieses Monats haftet daneben der neue Gebührenschuldner.

(2) Sowohl der bisherige und als auch der neue Gebührenschuldner sind verpflichtet, den Eigentums- oder Rechtswechsel der Hansestadt unverzüglich, spätestens binnen eines Monats, schriftlich anzuzeigen.

(3) Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Gebührenschuldner als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentums- oder Rechtswechsel entstandenen Gebühren bis zum Beginn des Monats, der auf die Kenntniserlangung der Hansestadt von dem Eigentums- oder Rechtswechsel folgt.

§ 5 Entstehung, Änderung und Beendigung von Gebührenpflicht und Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, an dem das Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallwirtschaft angeschlossen wird.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und für den Fall der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Gebühren werden grundsätzlich als Jahresgebühren erhoben.

(3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr ab dem ersten Tag des auf die Änderung folgenden Monats.

(4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den die Abfallentsorgung abgemeldet und eingestellt wurde.

(5) Wird die Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen des Drittbeauftragten, Witterungseinflüssen oder sonstigen von der Hansestadt nicht zu vertretenden Gründen unterbrochen oder eingeschränkt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(6) Die Jahresgebührenschild entsteht nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr). Zur Begleichung der Gebührenschild werden Vorauszahlungen nach Stichtagen entsprechend § 6 erhoben. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild vorzeitig mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.

(7) Bei zeitweiliger Nichtinanspruchnahme der Abfallentsorgung über einen zusammenhängenden Zeitraum von bis zu sechs Monaten pro Jahr kann auf Antrag von der Erhebung der für diesen Zeitraum in Ansatz zu bringenden Abfallgebühr abgesehen werden.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die Hansestadt und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe des Abgabenbescheides über Abfallbeseitigungsgebühren, der mit der Festsetzung anderer Gemeindeabgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes konkret entstehende Gebührenschild werden mit dem Abgabenbescheid entsprechend § 6 Absatz 6 KAG M-V vierteljährlich Vorauszahlungen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres erhoben, die zu diesen Stichtagen zu entrichten sind, soweit sich aus nachstehenden Absätzen nichts anderes ergibt.

(3) Der gesamte Jahresbetrag ist vor dem 15. Februar oder am 1. Juli zu entrichten, wenn der Gebührenpflichtige dies beantragt.

(4) Wird im Fall des Absatzes 2 dem Gebührenpflichtigen bis zum 10. Februar eines Jahres kein Abgabenbescheid bekannt gegeben und haben sich die Berechnungsgrundlagen nicht geändert, so hat er die erste Jahresvorauszahlung bis zum 15. Februar in Höhe der letzten Vorauszahlung des Vorjahres zu entrichten. Ist der danach gezahlte Betrag geringer als der nach dem Abgabenbescheid zu entrichtende Betrag, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu entrichten. Ist der gezahlte Betrag höher als der nach dem Abgabenbescheid geschuldete Betrag, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

(5) Die Regelungen der Sätze 2 und 3 des Absatzes 4 dieses Paragraphen gelten entsprechend, wenn der Abgabenbescheid nach Zahlung geändert oder aufgehoben wird.

(6) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die für den Gebührenpflichtigen nach Absatz 2 dieses Paragraphen zu entrichtende erste vierteljährliche Vorauszahlung für das laufende Kalenderjahr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu zahlen.

(7) Die nach § 5 Absatz 6 Satz 1 dieser Satzung entstandene Gebührenschild wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) sofort fällig.

§ 7 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben über alle für die Errechnung der Gebühren erheblichen Tatsachen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Sprachform

Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen und weibliche Personen des öffentlichen oder privaten Rechts in der weiblichen Sprachform.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. April 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt über die Erhebung von Gebühren für die Abfallwirtschaft in der Hansestadt Stralsund vom 12. Juni 2003 (Abfallwirtschaftsgebührensatzung - veröffentlicht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund vom 30. Juni 2003, Nr. 5/2003, Seite 6) außer Kraft.

Stralsund, den 17.02.2006


Lastovka
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20. Februar 2006 angezeigte Satzung wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 Satz 1 KV M-V:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVBl. M-V S. 205) oder der aufgrund dieser erlassenen Durchführungsbestimmungen zur KV M-V kann

nach Ablauf eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn nicht der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht wird. Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Stralsund, 20.02.2006


Lastovka
Oberbürgermeister



Anlage 1 zur Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Abfallwirtschaft" in der Hansestadt Stralsund nach § 1 Abs. 2 AbfGS

1. monatliche Grundgebühr

	Gebühr
a) je Haushaltsanschluss	4,32 €
b) je Gewerbeanschluss	1,98 €

2. Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter monatlich

Die monatsbezogene Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt bei einer 14-tägigen Abfuhr:

	Gebühr
a) für einen 60 l Restabfallbehälter	4,45 €
b) für einen 120 l Restabfallbehälter	6,17 €
c) für einen 240 l Restabfallbehälter	9,60 €

Die monatsbezogene Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt bei einmaliger Abfuhr pro Woche:

	Gebühr
d) für einen 60 l Restabfallbehälter	8,56 €
e) für einen 120 l Restabfallbehälter	11,93 €
f) für einen 240 l Restabfallbehälter	18,72 €
g) für einen 1.100 l Restabfallbehälter	79,47 €

Die monatsbezogene Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt bei zweimaliger Abfuhr pro Woche:

	Gebühr
h) für einen 240 l Restabfallbehälter	36,83 €
i) für einen 1.100 l Restabfallbehälter	152,84 €

Die monatsbezogene Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt bei dreimaliger Abfuhr pro Woche:

	Gebühr
j) für einen 1.100 l Restabfallbehälter	226,14 €

3. Sondergebühr für die Selbstanlieferung von Abfällen, mit Ausnahme von Grünschnitt und Problemabfällen

a) für Liefermengen bis einschließlich 100 kg	12,89 €/Anlieferung
b) für Liefermengen bis einschließlich 250 kg	32,22 €/Anlieferung
c) für Liefermengen über 250 kg	128,97 €/t pro Anlieferung

4. Sondergebühr für die Anlieferung von Grünschnitt am Wertstoffhof

a) für Liefermengen bis einschließlich 50 kg	2,34 €/Anlieferung
b) für Liefermengen bis einschließlich 100 kg	4,68 €/Anlieferung
c) für Liefermengen über 100 kg	46,85 €/t pro Anlieferung

5. Sondergebühr für Tauschen, Aufstellen, Einziehen und Markieren von Restabfallbehältern (RAB)

	netto	16% MwSt	Gebühr brutto
a) Behältertausch bis einschl. 240 l RAB	7,16 €	1,15 €	8,31 €
b) Behältertausch 1.100 l RAB	13,55 €	2,17 €	15,72 €
c) zusätzliches Aufstellen bis einschl. 240 l pro RAB	2,81 €	0,45 €	3,26 €
d) zusätzliches Aufstellen 1.100 l pro RAB	6,14 €	0,98 €	7,12 €
e) Einziehen bis einschl. 240 l Restabfallbehälter pro RAB	6,14 €	0,98 €	7,12 €
f) Einziehen 1.100 l Restabfallbehälter	12,53 €	2,00 €	14,53 €
g) Behältermarkierung pro RAB	1,98 €	0,32 €	2,30 €

6. Sondergebühr für grüne 70-l- Abfallsäcke

Gebühr je Müllsack **2,90 €**

7. Monatliche Sondergebühr für den Transport der Restabfallbehälter (RAB) vom Grundstück an den Straßenrand durch die Entsorgungsfirma

Leistung	bei Leerung dreimal wöchentlich	bei Leerung zweimal wöchentlich	bei wöchentlicher Leerung	bei 14-tägiger Leerung
RAB 60 - 240 l				
a) Transport bis 10 m		4,02 €	2,02 €	1,01 €
b) Transport über 10 m bis 20 m		6,03 €	3,02 €	1,51 €
c) Transport über 20 m bis 50 m		10,05 €	5,04 €	2,52 €
RAB 1.100 l				
d) Transport bis 10 m	10,57 €	7,04 €	3,53 €	1,76 €
e) Transport über 10 m bis 20 m	15,85 €	10,56 €	5,29 €	2,65 €
f) Transport über 20 m bis 50 m	24,76 €	16,49 €	8,27 €	4,13 €

8. Monatliche Sondergebühr für die Entnahme der Restabfallbehälter (RAB) aus den Restbehälterboxen durch die Entsorgungsfirma

Leistung	bei Leerung dreimal wöchentlich	bei Leerung zweimal wöchentlich	bei wöchentlicher Leerung	bei 14-tägiger Leerung
RAB 60 - 240 l Box öffnen, Behälter herausnehmen				
a) und zurückstellen, Box verschließen		3,42 €	1,71 €	0,86 €
RAB 1.100 l Box öffnen, Behälter herausnehmen				
b) und zurückstellen, Box verschließen	6,04 €	4,02 €	2,02 €	1,01 €

**Frühzeitige Beteiligung
der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
Bebauungsplan Nr. 117
der Hansestadt Stralsund**

Quartier 17 der Altstadt „Rathausplatz“

Am 24.06.1993 beschloss die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund die Einleitung des o.g. Bebauungsplanverfahrens mit dem Planungsziel, das Quartier 17 in der Altstadt - den Rathausplatz - neu zu ordnen und als attraktiven zentralen Bereich zu entwickeln.

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zeitgemäße und anspruchsvolle Neubebauung auf dem Platz mit einem neuen Einzelhandelsschwerpunkt schaffen, der sich durch eine vielfältige, zentrumsprägende Nutzungsstruktur auszeichnet.

Das Plangebiet umfasst den Rathausplatz (Quartier 17) sowie die umliegenden Straßen Badenstraße im Norden, Kleinschmiedstraße im Osten, Heilgeiststraße im Süden und Ossenreyerstraße im Westen bis jeweils zur Straßenmitte.

Das Bauamt informiert über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplans Nr. 117 in Form eines Aushangs der Planunterlagen.

Aushangzeit: 21. 03. - 05. 04. 2006

Mo, Mi, Do	07.00 - 16.00 Uhr
Die,	07.00 - 18.00 Uhr
Fr	07.00 - 13.00 Uhr

Ort: Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege
Badenstr. 17, 2. Etage, im Flur rechts

Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht werden.

Auskünfte, Anfragen sowie Erläuterungen zur Planung werden während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung gegeben.

Stralsund, 02.03.2006

gez. Lastovka
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
des Bebauungsplanes Nr. 109
der Hansestadt Stralsund
„Mühlenstraße/ Knieperwall“**

Beschluss-Nr. 2006-IV-01-0483 vom 02.02.2006

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschloss am 02.02.2006 den o.g. Bebauungsplan Nr. 109 als Satzung.

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Teil des Quartiers 9, am nordwestlichen Randbereich der Altstadtinsel. Es wird begrenzt im Norden durch die Mönchstraße, im Osten durch die Mühlenstraße, im Süden durch die Mühlenstraße 21 und im Westen durch die Stadtmauer. Wesentlicher Inhalt des Planes ist die Schaffung von Planungs- und Baurecht für die Tiefgarage mit darüber vorgesehenen Hochbauten.

Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung ab diesem Tag im Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, Zimmer 210, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche aufgrund von Festsetzungen im oben genannten Plan nach den §§ 39 bis 42 BauGB gegenüber dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) und § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB und § 5 KV M-V)

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 22. Januar 1998 bezeichneten landesrechtlichen Vorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Hansestadt Stralsund unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Stralsund, 13.02.2006

gez. Lastovka
Oberbürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
der Vermessungs- und Katasterbehörde
für den Landkreis Nordvorpommern und die
Hansestadt Stralsund als Sonderungsbehörde
Einladung zur Informationsveranstaltung**

**Bodensonderungsverfahren in der Gemarkung Stralsund
in den Fluren 25 bis 28**

Es ist beabsichtigt in der Hansestadt Stralsund, Gemarkung Stralsund,

Flur 25: Flurstücke:	9/3 und 10/139, 21/11, 21/22, 24/17, 24/19, 24/29, 30/3, 40, 43, 49/2, 51/1, 54/2, 54/3, 64/3, 72/10, 72/19, 72/23, 74/3 und 90/12,
Flur 26: Flurstücke:	21/11, 21/22, 24/17, 24/19, 24/29, 30/3, 40, 43, 49/2, 51/1, 54/2, 54/3, 64/3, 72/10, 72/19, 72/23, 74/3 und 90/12,
Flur 27: Flurstücke:	2/5, 16/7, 16/11, 19/10, 19/38, 31/8, 42, 44, 47/4, 56/4, 56/6 und 62/18 sowie
Flur 28: Flurstücke:	4/3, 17/19, 19 und 31/22

ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bo-

densonderungsgesetz (BoSoG) vom 20. Dezember 1993, BGBl. I Nr. 70, S.2215 ff.) durchzuführen. Das Verfahrensgebiet wird im Norden teilweise durch die Heilgeiststraße sowie durch den Neuen Markt, im Osten durch den Langenwall und im Süden sowie im Westen durch den Frankenwall begrenzt.

Durch das Bodensonderungsverfahren soll die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt und somit beleihungsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Sonderungsbehörde ist der Landkreis Nordvorpommern, Fachgebiet Kataster und Vermessung in 18437 Stralsund, Tribseer Damm 1A.

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des BoSoG durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstige berechnigte Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, an dem Verfahren durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstigen Unterlagen mitzuwirken.

Am 07. April 2006 um 19.00 Uhr findet im Löwenschen Saal im Rathaus am Alten Markt in Stralsund eine Informationsveranstaltung zur Unterrichtung über die Ziele, Zwecke und den Ablauf des Verfahrens statt.

Im Auftrag

gez. Heiko Schröder
(Kreisvermessungsobererrat)

**Öffentliche Bekanntmachung
der Teileinziehungsverfügung
des Wirtschaftsministeriums
Mecklenburg-Vorpommern vom 03.02.2006
- V 540-555-01-01 -
zur Teileinziehung einer öffentlichen
Verkehrsfläche in der Hansestadt Stralsund
- Teilfläche Alter Markt -**

Die im Bereich der Hansestadt Stralsund gelegene öffentliche Verkehrsfläche „Alter Markt“, belegen in der Gemarkung Stralsund, Flur 21, Flurstück 15 (teilweise), wird gemäß § 9 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern in der Widmung auf

- den Fußgängerverkehr
- den zeitlich begrenzten Radverkehr (von 19.00 Uhr bis 10.00 Uhr)
- den zeitlich begrenzten Lieferverkehr (von 19.00 Uhr bis 10.00 Uhr)
- den zeitlich begrenzten Anliegerverkehr (von 19.00 Uhr bis 10.00 Uhr)

beschränkt.

Der Verwaltungsakt einschließlich Lageplan kann im Wirtschaftsministerium, Johann-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin, Dienstzimmer 403, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald,

Domstraße 7, 17489 Greifswald, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Klöckner
Dr. Jürgen Klöckner

**Ankündigung zur Einsichtnahme
des Tätigkeitsberichtes 2004/2005
der Heimaufsicht**

Der durch die Heimaufsichtsbehörde der Hansestadt Stralsund erstellte Tätigkeitsbericht der Jahre 2004/2005 gemäß § 22 Absatz 3 Heimgesetz liegt zur Einsichtnahme bis 15.06.2006 im

Amt für Jugend, Familie und Soziales
Marienstraße 1
18439 Stralsund
Heimaufsicht - III. Obergeschoss
(Telefon: 03831/219 321)

vor.

Stralsund, 21.02.2006

gez. Nedoma

**Jahresabschluss 2004
gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der Stralsunder Innovations-
und Gründerzentrum GmbH**

- I. Der Jahresabschluss 2004 der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH wurde durch die Revisions- und Treuhand-KG, Frankenwall 19, 18439 Stralsund geprüft und am 13. Mai 2005 mit folgendem uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der SIG Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2004 geprüft. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

- II. Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 07.03.2006 dazu folgendes festgestellt:

„Der Landesrechnungshof gibt den Prüfungsbericht nach cursorischer Prüfung frei (§ 16 Absatz 3 KPG).“

III. Der Gesellschafter der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH hat am 16. Januar 2006 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2004 der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH mit einer Bilanzsumme von 3.454.467,16 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 22.728,96 € wird festgestellt.
2. Der Jahresfehlbetrag 2004 in Höhe von 22.728,96 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Der Geschäftsführer wird für das Geschäftsjahr 2004 entlastet.

IV. Der Jahresabschluss 2004 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH, Heinrich-Mann-Straße 11, 18435 Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 08.03.2006

gez. Jürgen Howe
Geschäftsführer

Jahresabschluss 2004
gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung Liegenschaftsentwicklungs-
gesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH

I. Der Jahresabschluss 2004 der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH wurde durch die

Commerzial Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Am Kabutzenhof 21
18057 Rostock

geprüft und am 04.05.2005 mit folgendem uneingeschränktem Bestätigungsvermerk versehen:

„Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH, Stralsund für das Geschäftsjahr vom 01.01.2004 bis 31.12.2004 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft

Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsspezifischen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt und auch keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung sowohl der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung als auch der wirtschaftlichen Verhältnisse von Bedeutung sind.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH, Stralsund unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass.

- II. Der Landesrechnungshof Mecklenburg – Vorpommern hat mit Schreiben vom 26.01.2006 den Prüfungsbericht nach kursorischer Prüfung freigegeben.
- III. Die Gesellschafterversammlung der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH hat mit Beschluss vom 21.07.2005 den geprüften Jahresabschluss 2004 mit einem Jahresfehlbetrag von 146.863,52 € festgestellt.

Der Jahresabschluss 2004 und der dazugehörige Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für 7 Tage in den Geschäftsräumen der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH, Hafestraße 27, 18439 Stralsund, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, 14.02.2006

gez. Gerd Habedank
Geschäftsführer

Korrektur zum Titel
„Preisregelungen der REWA GmbH Stralsund“
(erschieden im Amtsblatt Nr. 1 vom 17.02.2006)

Im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 1 vom 17.02.2006, Seite 8, wurden die Preisregelungen der REWA GmbH Stralsund veröffentlicht. Im Titel ist das Jahr 2004 genannt. Das ist falsch.
Richtig lautet der Titel der Veröffentlichung:

Preisregelungen ab 1.1.2006 der REWA GmbH Stralsund

Schiedsstellen in der Hansestadt Stralsund

Auf Grund der Satzung vom 31.01.2002 über die Schiedsstellen in der Hansestadt Stralsund sind gewählte Schiedsfrauen und Schiedsmänner auf Antrag bereit zu verhandeln:

in Fällen von **Nachbarschaftsstreitigkeiten**, in **kleineren** Fällen von **Privatklagedelikten** im Strafrecht (s.g. Sühneversuch), bei Hausfriedensbruch, Beleidigung, Bedrohung, Körperverletzung, Sachbeschädigung

in **Schlichtungsverfahren** in einfachen bürgerl. Rechtsangelegenheiten, **außer** Arbeitsrecht, Familien- oder Kindschaftsachen.

Schiedsstelle Nord für die Altstadt, Kniepervorstadt, Knieper-Nord, Knieper-West
 Schiedsperson:
 Edith Becker Tel. 39 38 59
 Dr. Karin Weigert Tel. 38 40 25

West ist nicht mehr mit Schiedspersonen besetzt. Bürger wenden sich im Bedarfsfall an die Schiedspersonen der Schiedsstellen Nord oder Süd

Süd für die Tribseer Vorstadt, Lüssower Berg, Franken Vorstadt, Stadtgebiet Süd
 Jutta Schwebke Tel. 27 80 88
 Joachim Grahl Tel. 29 37 92

Was kostet das?: mind. 11 € max. 36 € plus Auslagen gem. Kostenordnung

Vertraulichkeit?: Die Schiedsperson unterliegt der Verschwiegenheitspflicht!

Aufsicht? Die Tätigkeit der Schiedsperson im Schlichtungsverfahren unterliegt der Aufsicht des Direktors des Amtsgerichts.

Es stehen in den Gebieten örtl. Beratungsräume zur Verfügung, in jedem Fall bei Bedarf auch im Rechtsamt, Alter Markt 15.

INFORMATIONEN

Änderungen in den neuen Abfallsatzungen

Im Folgenden sollen die für die Bürger wichtigsten Änderungen in den ab 1. April 2006 gültigen neuen Satzungen zur Abfallwirtschaft und zu den Abfallgebühren vorgestellt werden.

Eine Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung war erforderlich geworden wegen der organisatorischen Änderungen im Zusammenhang mit der Schließung der Stralsunder Mülldeponie in Kedingshagen und der Verbringung des Abfalls in die mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage im Voigdehäger Weg.

Für die Bürger ist es an dieser Stelle vor allem wichtig zu wissen, dass damit auch der Wertstoffhof in den Voigdehäger Weg 60 verlagert wurde. Dort werden wie bisher in Kedingshagen Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle,

Wertstoffe, Sperrmüll, Elektronikschrott, Gartenabfälle, Baustellenabfälle (außer Bauschutt), Asbest und schadstoffhaltige Abfälle entgegen genommen. Die Annahmezeiten bleiben bestehen: montags bis freitags von 7.00 bis 18.00 Uhr und samstags von 7.00 bis 14.00 Uhr.

In die Abfallwirtschaftssatzung aufgenommen wurden außerdem die bereits praktizierte Möglichkeit, die Sperrmüllabfuhr online zu beantragen (www.s-e-g.de), sowie der Grundsatz, dass aus Gründen des Lärmschutzes in Wohngebieten die Abfall- bzw. Sperrmüllabfuhr erst ab 7.00 Uhr erfolgt.

Auch die Abfallwirtschaftsgebührensatzung musste wegen der Umstellung der Entsorgungsform Deponierung auf mechanisch-biologische Abfallbehandlung überarbeitet werden. Trotz des Umstandes, dass die Kosten für die Entsorgung einer Tonne Abfall dadurch seit der letzten Kalkulation deutlich gestiegen sind, ist es dank einer straffen Kosten- und Leistungsrechnung gelungen, die Gebühren - absolut betrachtet - wenn überhaupt, nur moderat zu erhöhen. So kostet z.B. die Entsorgung einer 120 Liter-Abfalltonne bei wöchentlicher Entleerung statt bisher 10,67 € im Monat jetzt 11,93 €.

Die bisherige Pauschalgebühr wurde in Grundgebühr umbenannt und umfasst unter anderem Personalkosten, die Unterhaltung des Wertstoffhofes, die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen sowie bei Haushalten die Entsorgung von Schadstoffen, Elektronikschrott, Sperrmüll. Für Haushalte ist die monatliche Grundgebühr von 4,73 € auf 4,32 € leicht gesunken.

Die bisherige Behältergebühr wird jetzt als Leistungsgebühr bezeichnet und beinhaltet das Abholen, den Transport, die Behandlung in der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage und die Entsorgung des Hausmülls bzw. der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle. Diese Leistungsgebühr ist abhängig vom Volumen und dem Leerungsrhythmus des Abfallbehälters.

Die bisher mögliche Sonderentleerung über eine öffentliche Gebühr gibt es nach der neuen Satzung nicht mehr. Eine Sonderentleerung kann aber privatwirtschaftlich mit der Stralsunder Entsorgungs GmbH vereinbart werden. Wenn der Platz in der Mülltonne zeitweise nicht ausreicht, können aber wie bisher auch grüne Abfallsäcke bei der Stralsunder Entsorgungs GmbH im Voigdehäger Weg 60 gekauft werden. Die Gebühr für diese Säcke, bei der die Kosten für die Entsorgung inbegriffen sind, wurde von 3,50 € auf 2,90 € gesenkt.

In diesem Zusammenhang soll noch einmal darauf hingewiesen werden, dass die Mülltonne nur soweit befüllt werden darf, dass der Deckel vollständig schließt. Ist dies nicht der Fall, kann die Hansestadt die Entleerung verweigern bzw. im Wiederholungsfall die Aufstellung eines größeren oder zusätzlichen Abfallbehälters oder das Erhöhen des Abholrhythmus veranlassen. Dies soll in Zukunft konsequenter als bisher umgesetzt werden.

Abfallbehälter ohne gültige Jahresgebührenmarke werden ab 1. April 2006 eingezogen.

Betroffene Grundstückseigentümer können sich an die Mitarbeiterinnen der Abfallwirtschaft im Voigdehäger Weg 60 wenden (Tel. 37 96 40 oder 37 96 52).

Fragen zu den neuen Satzungen werden unter Tel. 37 96 40 oder 25 37 77 beantwortet.

Kreislauf für Fernseher, Computer, Fön & Co

Am 24. März tritt eine Regelung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) in Kraft, nach der jeder Bürger seine ausgedienten elektrischen und elektronischen Geräte kostenfrei zurückgeben kann und muss. Die Umweltberatung der Hansestadt Stralsund möchte im Folgenden über die

wichtigsten Ziele und Inhalte dieser Regelung und deren Umsetzung in Stralsund informieren.

In Deutschland fallen jährlich etwa 2 Millionen Tonnen Elektro- und Elektronikschrott an – eine Mixtur teilweise aus gefährlichen Schadstoffen und wertvollen Rohstoffen. Während Großgeräte schon bisher mit relativ hohen Quoten recycelt wurden, endeten „mülltonnengängige“ Kleingeräte meistens auf der Deponie oder in der Müllverbrennung. Das soll nun Geschichte sein.

Das ElektroG bezieht sich auf alle Geräte, die unter Nutzung von elektrischem Strom oder elektromagnetischen Feldern betrieben werden, von der „Happy Birthday“ dudelnden Geburtstagskarte bis zur Waschmaschine. Elektrische und elektronische Geräte haben es in sich: chlororganische Verbindungen in Kunststoffen und Leiterplatten, polychlorierte Biphenyle in alten Kondensatoren, Schwermetalle in Batterien, Akkus, Bildschirmen und Bildröhren... dies ist nur ein Auszug aus der Schadstoffliste im Elektronikschrott. Andererseits stecken in den ausgedienten Geräten auch wertvolle Rohstoffe wie Kupfer, Aluminium und Edelmetalle. 95 % der Metalle können zurück gewonnen werden – wenn die Geräte getrennt vom Siedlungsabfall gesammelt und verwertet werden. Deshalb schreibt das Gesetz vor, dass die Verbraucher ihre elektrischen und elektronischen Geräte einer vom Hausmüll getrennten Entsorgung zuführen müssen. Zusätzliche Ausgaben entstehen den Bürgern dabei nicht. Die Kosten für die Verwertung werden von den Herstellern getragen.

Mindestens 4 kg pro Einwohner und Jahr sollen erfasst und verwertet werden. Die Mülltonne als Ziel für ausgediente Rasierer, Radiowecker, Walkmen, Taschenrechner und ähnliches ist also zukünftig tabu. Abgesehen von dieser Pflicht zur getrennten Entsorgung ändert sich für die Stralsunder eigentlich nichts. Die Stadt bietet schon seit vielen Jahren die kostenlose Rücknahme von Elektro- und Elektronikschrott an. So wurden beispielsweise 2005 in Stralsund 220 Tonnen erfasst, das sind etwa 3,8 kg pro Einwohner.

Es gibt mehrere Möglichkeiten zur Entsorgung: Entweder man bringt seinen Elektronikschrott direkt zum Wertstoffhof im Voigdehäger Weg 60 (Öffnungszeiten montags bis freitags von 7.00 bis 18.00 Uhr, samstags von 7.00 bis 14.00 Uhr) oder vereinbart mit der Stralsunder Entsorgungs GmbH die Abholung über die Sperrmüllkarte.

Der Handel ist nicht zur Rücknahme verpflichtet, kann dies aber freiwillig tun.

Der umweltfreundlichste Weg ist natürlich die Weiterverwendung: Das Möbellager der Stralsunder Innovation Consult GmbH in der Rostocker Chaussee 110 (Tel. 461240) nimmt außer Möbeln auch Haushaltsgeräte wie Waschmaschinen, Kühlschränke, Fernseher, Radios und vieles andere an. Die Geräte werden dort auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft, aufgearbeitet und an Bedürftige abgegeben.

Weitere Fragen zur Elektro- und Elektronikschrottentorgung beantwortet die Umweltberatung unter Tel. 25 37 77.

Sehr geehrte Tierfreunde, bitte beachten Sie folgende Hinweise des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes:

Möwen, Tauben und andere Wildvögel, die nicht ins Futterhäuschen kommen, dürfen im Wohnbereich nicht gefüttert werden.

Freilaufende Katzen haben in der Regel ihren Besitzer und benötigen keine Fütterung. Wenn allerdings über Wochen regelmäßig gefüttert wird, haben Sie die Verantwortung für die Katzen übernommen.

Sie müssen für diese Tiere eine Ausnahmegenehmigung für das Halten im Freien beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt beantragen.

Werden Katzen im Freien gefüttert, so muss solange an der Futterstelle gewartet werden, bis alles aufgefressen ist. Eventuelle Futterreste und Katzennäpfe sind sofort zu entfernen bzw. zu entsorgen.

Das Herauswerfen von Lebensmitteln aus Fenstern und von Balkons ist eine Unsitte und aus hygienischen Gründen untersagt. Dadurch werden nicht nur die Wildvögel in Wohngebiete gelockt, sondern auch Ratten und anderes Ungeziefer. Gerade in der gegenwärtigen Situation ist es die Einhaltung der hygienischen Verhaltensregeln von größter Wichtigkeit, denn es kann die Gesundheit von Mensch und Tier gefährdet werden.

Daher fordere ich Sie auf, diese Verhaltensregeln im Umgang mit frei laufenden Katzen und Wildvögeln zu beachten.

Druckrey
Amtstierärztin

26. Internationale Hansetage vom 15.06. bis 18.06.2006 in Osnabrück

Die alljährlich stattfindenden internationalen Hansetage finden in diesem Jahr vom 15. bis 18. Juni in der westfälischen Hansestadt Osnabrück statt und stehen ganz im Zeichen des Jubiläums

„650 Jahre Städte-Hanse“.

Wieder treffen sich Bürger, Politiker, Fachleute aus Verwaltungen und städtischen Einrichtungen sowie Händler aus mehr als hundert Hansestädten, um Handel zu treiben, kulturelle Angebote auszutauschen, Workshops, Seminare, Exkursionen, Konzerte und zahlreiche kulturelle Veranstaltungen zu besuchen. Zu diesem hanseatischen Event bietet der „ARKONA REISESERVICE“ in Zusammenarbeit mit der Hansestadt Stralsund eine Bürgerreise an. Reisebeginn ist am Donnerstag, 15. Juni 2006, und die Rückfahrt am Sonntag, 18. Juni 2006.

Folgende Reiseleistungen erwarten Sie:

Fahrt im modernen Reisebus, drei Übernachtungen im Hotel in Bad Iburg incl. Frühstück, Abendessen am Anreisetag, Halbtagsausflug nach Kalkriese zur historischen Varrusschlacht, tägliche Fahrt nach Osnabrück zu den Hansetagen. Individueller Aufenthalt und Teilnahme in Osnabrück am Hansemarkt, Eröffnungsveranstaltung, Kulturveranstaltungen, Besichtigungen und Führungen.

Reisepreis: 328,00 € im DZ; 350,00€ im EZ.

Der konkrete Reiseablauf kann bei Gabriele Sack per Telefon unter (03831) 25 27 92 oder per e-mail: international@stralsund.de erfragt werden.

Reiseanmeldung nimmt bis Ende März der „ARKONA REISESERVICE“, Telefon: (038393) 66 36 00 oder e-mail: info@ruegenpunkt.de, entgegen.

Osnabrück ist Bischofsstadt – Hansestadt – Friedensstadt. Schon im Jahre 1246 beschlossen Osnabrück, Münster, Minden und Herford einen Vertrag zum Schutz ihres Handels, der im 14. Jahrhundert die Grundlage des Westfälischen Städtebundes innerhalb der HANSE wurde. Ab 1412 nahm Osnabrück an den Hansetagen in Lübeck teil und wurde zu einer wichtigen Hansestadt im Westfälischen Quartier. Als Friedensstadt ist Osnabrück bekannt durch den „Westfälischen

Frieden“ von 1648. Hier in Osnabrück wurde der Dreißigjährige Krieg beendet und der „Westfälische Friede“ am 25. Oktober 1648 von der Treppe des Rathauses verkündet. Dabei wurde dem Bistum Osnabrück eine wechselnde Thronfolge zwischen einem katholischen und einem evangelischen Bischof zugestanden. Diese Regelung legte damals schon den Grundstein für ein Klima der Toleranz, das bis heute seinen Ausdruck in der gelebten Friedenskultur hat. Zu den berühmten Söhnen Osnabrücks gehören der Schriftsteller Erich Maria Remarque und der Maler Felix Nussbaum. Details aus Leben und Werk dieser Persönlichkeiten sind in dem weltbekanntesten Remarque-Zentrum und in der Nussbaum-Dauerausstellung in dem berühmten Libeskind-Bau zu erfahren. In Verbindung mit den Veranstaltungen zu den 26. Hansejahren lohnt es sich, der Einladung nach Osnabrück zu folgen. Lernen Sie interessante Hansestädte aus ganz Europa mit ihrer Geschichte, Kultur, touristischen Angeboten und natürlich auch mit kulinarischen Köstlichkeiten kennen.

Ablauf Bürgerreise

1. **Tag (15.06.06)**
Anreise nach Bad Iburg.
Einchecken im Hotel und Abendessen
Anschließend Fahrt nach Osnabrück zur Eröffnungsveranstaltung der **Hansetage** auf dem Marktplatz.
2. **Tag (16.06.06)**
Frühstück im Hotel
Fahrt nach Osnabrück. Hier individuelle Teilnahme an den Veranstaltungen der **Hansetage** auf dem Hansemarkt, Besichtigungen, Stadtführungen, Kulturveranstaltungen.
Rückfahrt ins Hotel
3. **Tag (17.06.06)**
Frühstück im Hotel
Halbtagsausflug nach Kalkriese zur historischen Varusschlacht.
Anschließend Fahrt nach Osnabrück; individuelle Teilnahme an den **Hansetagen**.
Rückfahrt ins Hotel
4. **Tag (18.06.06)**
Frühstück im Hotel
Rückfahrt in die Zustiegsorte

Leistungen:

Fahrt im modernen Reisebus
3 Übernachtungen im Hotel in Bad Iburg
3x Frühstück
1x Abendessen am Anreisetag
1x RL Halbtagsausflug
Eintritt Varusschlacht

Reisepreis:

328,00 € p.P. im DZ
350,00 € p.P im EZ

Anmeldung: „ARKONA REISESERVICE“
Telefon: 038393 66 36 00
e-mail: info@ruegenpunkt.de

Frisch gedruckt: WELT-KULTUR-ERBE Nr. III

Noch umfangreicher präsentiert sich das Magazin „Welt-Kultur-Erbe“ in seiner März-Ausgabe. Es ist das mittlerweile dritte Heft, das die Hansestadt Stralsund in Zusammenarbeit mit dem Verlagspartner, der hansedruck medien GmbH Stralsund, heraus gibt.

Die aktuelle Ausgabe möchte Stralsunder und Gäste der Stadt einladen, Zeit in der Altstadt zu verbringen. Den Leser erwarten diesmal 80 Seiten mit bewährten Rubriken sowie ausgesuchten Empfehlungen rund um Kunst und Kultur, Historie und Tourismus. Auch diesmal wird eine Organisation vorgestellt, die sich der Förderung der Welterbe-Konvention, insbesondere in historischen Städten, verschrieben hat.

Ein Schwerpunkt des Magazins ist der Stralsunder Spielkartenfabrik gewidmet. Dabei macht das Heft auf ein Kunstwerk neugierig, dessen Entstehungsgeschichte ganz eng mit der Spielkartentradition verbunden ist. Weitere Beiträge befassen sich mit dem Welterbe in Prag, dem wertvollen Paramentenschatz des Kulturhistorischen Museums, dem St.-Jürgen-Friedhof, dem Kunsthandwerkermarkt in St. Jakobi und der Backsteinralleye. Der Literaturtipp wandelt diesmal auf renaissancezeitlichen Spuren. Die Fortsetzungsreihe mit Auszügen aus dem Welterbeantrag fehlt ebenso wenig wie eine Veranstaltungsübersicht und ein Beitrag über die Projektarbeit der Deutschen Stiftung Welterbe.

Nach Erscheinen am 8. März 2006 ist das Magazin unter anderem in der Tourismuszentrale, im Wulfflamhaus, in touristischen und kulturellen Einrichtungen erhältlich und wird über die Vertriebspartner und auf Messen bundesweit vertrieben.

Internetseiten zum OZEANEUM online

Zwei Jahre vor der Eröffnung des OZEANEUMs geht die gleichnamige Internetpräsenz online. Unter www.ozeaneum.de kann man sich ab sofort über das größte Museumsneubauprojekt Deutschlands informieren.

Im Juni 2005 fand ein beschränkter Teilnehmerwettbewerb statt, bei dem 30 Internetagenturen angeschrieben wurden. Davon bewarben sich 17 Firmen, von denen letztendlich fünf in die engere Auswahl kamen. Die Hamburger Agentur Sitegeist media solutions GmbH bekam dann den Zuschlag. Im Dezember letzten Jahres fand die Zwischenabnahme der Internetseiten bezüglich Inhalt und Design statt. Mitte Februar erfolgte die technische Endabnahme und die Onlineschaltung schließlich am 3. März. Auf den neuen Seiten kann man sich schon jetzt u. a. über die geplanten Ausstellungen und Aquarien sowie über den Architektenwettbewerb von 2002 informieren. Via Webcam kann die Baustelle besucht werden. Zukünftig sollen ein Newsletter und ein virtueller Rundgang ergänzt werden, so dass die Seiten bis zur Eröffnung des Ozeaneums 2008 permanent ausgebaut werden. Auch weitere Sprachen, eine barrierefreie Version, spezielle Kinderseiten und ein Online-Shop sowie die Entwicklung eines Sympathieträgers sind geplant.

Schrittweise sollen auch die anderen Museumsstandorte inhaltlich und gestalterisch in den neuen Internetauftritt integriert werden. Gepflegt werden die Webseiten von Museumsmitarbeitern per Content Management System (CMS), so dass eine ständige Aktualität gewährleistet ist.

Energie mit Zukunft: Biogasanlagen in Stralsund

Die Opticons Verwaltungsgesellschaft mbH, Rosenheim, beabsichtigt, zwei Biogasanlagen im Industriegebiet Lüdershagen der Hansestadt Stralsund mit einer elektrischen Leistung von je 2,5 MW zu errichten.

Am 2. März stellten die Investoren ihr Vorhaben im Stralsunder Rathaus der interessierten Öffentlichkeit vor. Baubeginn der ersten Anlage wird – vorbehaltlich der Zustimmung der Stralsunder Bürgerschaft zum Grundstücksverkauf – Mitte 2006 sein. Schon im Dezember könnte sie somit in Betrieb gehen. Die zweite Anlage soll 2007 Strom liefern. Als Biomasse sollen nachwachsende Rohstoffe der heimischen Region eingesetzt werden, was neue Einnahmequellen für Landwirte erschließt. Der restliche Bedarf wird über internationale Biomasse-Märkte gedeckt. Die Biogasanlagen in Stralsund würden neben Strom auch Wärme produzieren, wovon im Umkreis liegende Gebäude und private Haushalte profitieren können. Die günstige Wärme wird die Neuansiedlung von Unternehmen mit hohem Wärmebedarf fördern und Arbeitsplätze schaffen.

Als Generalunternehmer des Projekts fungiert die Areva Energietechnik GmbH, Bremen, die für die Ausführung des gesamten Vorhabens, einschließlich Engineering, Errichtung der Anlagen, Inbetriebnahme und Funktion verantwortlich ist. Die technische Planung und Betreuung übernimmt die Cowatec GmbH, Burglengenfeld. Für die Entwicklung, Bau und Wartung der Blockheizkraftwerke ist die Firma PRO2 Anlagentechnik GmbH, Willich, zuständig.

Biogas entsteht durch die sauerstofffreie Vergärung von Biomasse wie Klee, Mais Roggen, Weizen, Sonnenblumen oder Rüben und wird auf Grund des hohen Methangehalts als zukunftsweisender Energieträger für die Wärme- und Stromerzeugung genutzt. Die regenerative Energie ist CO₂-neutral und schont damit Umwelt und Klima. Das im August 2004 novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) regelt die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Bau und den Betrieb von Biogasanlagen und verpflichtet gesetzlich alle Netzbetreiber, Strom aus Biogas zu festgelegten Tarifen 20 Jahre lang abzunehmen.

Verkehrsbehörde zieht um

Der für 2. und 3. März angekündigte Termin für die umzugsbedingte Schließung der Verkehrsbehörde musste kurzfristig auf den 16. März verschoben werden.

Ab dem 17. März ist die Verkehrsbehörde wieder erreichbar unter den gleichen Telefon- und Fax-Nummern, jedoch in anderen Räumen in der Heilgeiststraße 63, Zimmer 10 im EG und im Zimmer 301 im Dachgeschoss.

Die Theatersanierung: eine "Mannschaftsleistung"

Das Stralsunder Theater ist wichtiger kultureller Anlaufpunkt und mitbestimmend bei der touristischen Attraktivität der Hansestadt. Deshalb hat im Herbst 2005 die Sanierung für 15 Millionen Euro begonnen.

Zum Pressetermin am gestrigen Mittwoch erläuterte der mit der Sanierung beauftragte Architekt Jörg Springer Einzelheiten zu den geplanten Arbeiten. Unter anderen waren Oberbürgermeister Harald Lastovka, die Senatoren und der Intendant des Theaters, Anton Nekovar, anwesend.

Das Theater wurde im Jahre 1916 von dem Kölner Architekten Karl Moritz im Stil eines „reduzierten Randtheaters“ fertig gestellt. Die Wiederherstellung der ursprünglichen Bauform und eine denkmalgerechte Instandsetzung seien vorrangige Ziele der Sanierung, so Springer. Ebenso werde den Anforderungen an Akustik und gute Sichtverhältnisse Rechnung getragen. Die Verbesserung der noch aus den 60er Jahren stammenden bühnentechnischen Anlagen ist unumgänglich. Die Drehbühne erhält zusätzlich eine sogenannte Drehringkonstruktion.

Die Sanierungsarbeiten beziehen brandschutztechnische Erneuerungen mit ein. Um eine größere Belastbarkeit zu erreichen, ist eine stärkere Stahlkonstruktion geplant. Die Entscheidung zur Gestaltung der Außenfassade fällt in den nächsten Wochen.

Der Oberbürgermeister äußerte sich schon jetzt zu dem Vorhaben nicht ohne Stolz: „Es wird, ähnlich wie die Sanierung des Rathauses, eine Mannschaftsleistung - keine Einzelleistung!“.

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister
PF 2145 • 18408 Stralsund • Tel. 0 38 31 - 25 21 10

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf im Format DIN A4. Auf das Erscheinen wird vorher in der Samstagsausgabe der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Mühlenstraße 4-6, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden.

Herstellung: rügendruck gmbh putbus • hannedruck und medien
Circus 13 gmbH stralsund
18581 Putbus Heilgeiststraße 2
18439 Stralsund

Verteilung: Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
Redaktion: Pressestelle (Tel. 0 38 31 - 25 22 12)
e-mail: pressestelle@stralsund.de

**Anlage 1 zur Abfallsatzung der Hansestadt Stralsund
Negativkatalog (Ausschlussliste)**

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
01	ABFÄLLE; DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 04	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 07	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nicht-metallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 99	Abfälle a. n. g.
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 99	Abfälle a. n. g.
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Fortwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 08	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
02 01 10	Metallabfälle
02 01 99	Abfälle a. n. g.
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a. n. g.
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99	Abfälle a. n. g.
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 01	Rübenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 99	Abfälle a. n. g.

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 99	Abfälle a. n. g.
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 99	Abfälle a. n. g.
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99	Abfälle a. n. g.
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELL-STOFFEN, PAPIER UND PAPPE
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 99	Abfälle a. n. g.
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung
03 02 01	halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02	chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03	metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04	anorganische Holzschutzmittel
03 02 05	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 09	Kalkschlammabfälle
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
03 03 99	Abfälle a. n. g.
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 03	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	Abfälle a. n. g.
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 14	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 16	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
04 02 99	Abfälle a. n. g.
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 02	Entsalzungsschlämme
05 01 03	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04	saure Alkylschlämme
05 01 05	verschüttetes Öl
05 01 06	öhlige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07	Säureteere
05 01 08	andere Teere
05 01 09	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
05 01 11	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12	säurehaltige Öle
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung

05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 15	gebrauchte Filtertone
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
05 01 17	Bitumen
05 01 99	Abfälle a. n. g.
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse
05 06 01	Säureteere
05 06 03	andere Teere
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 99	Abfälle a. n. g.
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
05 07 01	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
05 07 99	Abfälle a. n. g.
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
06 01 01	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02	Salzsäure
06 01 03	Flusssäure
06 01 04	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06	andere Säuren
06 01 99	Abfälle a. n. g.
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen
06 02 01	Calciumhydroxid
06 02 03	Ammoniumhydroxid
06 02 04	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05	andere Basen
06 02 99	Abfälle a. n. g.
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 03 11	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 03 99	Abfälle a. n. g.
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
06 04 03	arsenhaltige Abfälle
06 04 04	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a. n. g.
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen
06 06 02	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 06 99	Abfälle a. n. g.
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie
06 07 01	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a. n. g.
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen
06 08 02	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
06 08 99	Abfälle a. n. g.
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99	Abfälle a. n. g.
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln
06 10 02	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g.

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 11 99	Abfälle a. n. g.
06 13	Abfälle aus anorganisch chemischen Prozessen a. n. g.
06 13 01	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03	Industrieruß
06 13 04	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 05	Ofen- und Kaminruß
06 13 99	Abfälle a. n. g.
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07	halogenorganische Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09	halogenorganische Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 10 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 14	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 16	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
07 02 99	Abfälle a. n. g.
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
07 03 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99	Abfälle a. n. g.
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden
07 04 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 04 13	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 99	Abfälle a. n. g.
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
07 05 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
07 05 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 13	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 05 99	Abfälle a. n. g.
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.
07 07 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
07 07 99	Abfälle a. n. g.
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHT-MASSEN UND DRUCKFARBEN
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 13	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 15	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemittel oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 17	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 19	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemittel oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 01 21	Farb- und Lackentfernerabfälle
08 01 99	Abfälle a. n. g.
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 99	Abfälle a. n. g.
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 16	Abfälle von Ätzlösungen
08 03 17	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
08 03 19	Dispersionsöl
08 03 99	Abfälle a. n. g.
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 09	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
08 04 11	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 13	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 04 15	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
08 04 17	Harzöle
08 04 99	Abfälle a. n. g.
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle
08 05 01	Isocyanatabfälle
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 01	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 02	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
09 01 04	Fixierbäder
09 01 05	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
09 01 06	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
09 01 11	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
09 01 13	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
09 01 99	Abfälle a. n. g.
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04	Filterstäube und Kesselstaub aus Öffeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle aus Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 09	Schwefelsäure
10 01 13	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
10 01 14	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 16	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthält
10 01 18	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 22	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 01 99	Abfälle a. n. g.
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unverarbeitete Schlacke
10 02 07	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 10	Walzzunder
10 02 11	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
10 02 13	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 02 99	Abfälle a. n. g.
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 02	Anodenschrott
10 03 04	Schlacken aus der Erstsammelze
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 08	Salzschlacken aus der Zweitschmelze
10 03 09	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze
10 03 15	Abschäum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschäum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 17	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung die Kohlenstoffe enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 03 19	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 21	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlensstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 23	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 24	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
10 03 25	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 03 27	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 03 29	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 03 99	Abfälle a. n. g.
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
10 04 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 03	Calciumarsenat
10 04 04	Filterstaub
10 04 05	andere Teilchen und Staub
10 04 06	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 04 99	Abfälle a. n. g.
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 03	Filterstaub
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 05	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 05 10	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
10 05 99	Abfälle a. n. g.
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 03	Filterstaub
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 06 06	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 06 99	Abfälle a. n. g.
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 07	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 07 99	Abfälle a. n. g.
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 04	Teilchen und Staub
10 08 08	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 09	andere Schlacken
10 08 10	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
10 08 12	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
10 08 14	Anodenschrott
10 08 15	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 08 17	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 08 19	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 08 99	Abfälle a. n. g.
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 09	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 09 11	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 09 13	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 09 15	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigende Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
10 09 99	Abfälle a. n. g.
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 05	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 09	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 11	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 10 13	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
10 10 15	Abfälle aus rissanzeigende Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigende Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
10 10 99	Abfälle a. n. g.
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 09	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 11	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 13	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 15	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 17	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 19	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 11 99	Abfälle a. n. g.
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 09	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 11	Glaserabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 12 99	Abfälle a. n. g.
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Brandkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Brandkalk
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 13 09	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 12	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
10 13 99	Abfälle a. n. g.
10 14	Abfälle aus Krematorien
10 14 01	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)

11 01 05	saure Beizlösungen
11 01 06	Säuren a. n. g.
11 01 07	alkalische Beizlösungen
11 01 08	Phosphatierschlämme
11 01 09	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 15	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 99	Abfälle a. n. g.
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 02	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
11 02 05	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 02 07	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 99	Abfälle a. n. g.
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
11 03 01	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02	andere Abfälle
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
11 05 01	Hartzink
11 05 02	Zinkasche
11 05 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04	gebrauchte Flussmittel
11 05 99	Abfälle a. n. g.
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 06	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 12	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 13	Schweißabfälle
12 01 14	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 18	öhlartige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 19	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
12 01 20	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
12 01 99	Abfälle a. n. g.
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)
12 03 01	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02	Abfälle aus der Dampfentfettung
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖL UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)
13 01	Abfälle von Hydraulikölen
13 01 01	Hydrauliköle, die PCB ⁽¹⁾ enthalten
13 01 04	chlorierte Emulsionen
13 01 05	nichtchlorierte Emulsionen
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
13 01 09	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11	synthetische Hydrauliköle
13 01 12	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13	andere Hydrauliköle
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 04	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis

13 02 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08	andere Maschinen
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
13 03 01	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
13 03 06	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
13 03 07	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 04	Bilgenöle
13 04 01	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 01	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
13 07 01	Heizöl und Diesel
13 07 02	Benzin
13 07 03	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
13 08	Ölabfälle a. n. g.
13 08 01	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 08 02	andere Emulsionen
13 08 99	Abfälle a. n. g.
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITLEN; KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen
14 06 01	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 06 02	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04	Schlämme und feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZ-KLEIDUNG (a. n. g.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03	Altreifen
16 01 04	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 07	Ölfilter
16 01 08	quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 09	Bestandteile, die PCB enthalten
16 01 10	explosive Bauteile (z. B. Airbags)
16 01 11	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 13	Bremsflüssigkeiten
16 01 14	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 01 17	Eisenmetalle
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 21	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 01 22	Bauteile a. n. g.
16 01 99	Abfälle a. n. g.
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten

16 02 10	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 12	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13	gefährliche Bestandteile ⁽²⁾ enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
16 03 03	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
16 03 05	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
16 04	Explosivabfälle
16 04 01	Munition
16 04 02	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03	andere Explosivabfälle
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01	Bleibatterien
16 06 02	Ni-Cd-Batterien
16 06 03	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
16 07 08	ölhaltige Abfälle
16 07 09	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 07 99	Abfälle a. n. g.
16 08	Gebrauchte Katalysatoren
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 02	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle ⁽³⁾ oder deren Verbindungen enthalten
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 09	Oxidierende Stoffe
16 09 01	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat
16 09 02	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 09 03	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
16 09 04	oxidierende Stoffe a. n. g.
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
16 10 01	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 10 03	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
16 11 01	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 03 01	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 09	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10	Kabel, die Öl; Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 01	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05	Asbesthaltige Baustoffe
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
17 09 01	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
18 01 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 06	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 01 10	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 02	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 05	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 07	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN; ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIEZWECKE
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 02	Eisenteile aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 05	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 06	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
19 01 07	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 10	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 01 11	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 13	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt
19 01 15	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 01 17	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 01 99	Abfälle a. n. g.
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 04	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 05	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 02 07	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 08	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 09	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
19 02 11	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 99	Abfälle a. n. g.
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle
19 03 04	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 06	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
19 04 01	verglaste Abfälle
19 04 02	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 04 03	nicht verglaste Festphase
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 05 99	Abfälle a. n. g.
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 99	Abfälle a. n. g.
19 07	Deponiesickerwasser
19 07 02	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 06	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 08	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 11	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 08 99	Abfälle a. n. g.
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 09 99	Abfälle a. n. g.
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 10 03	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 05	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung
19 11 01	gebrauchte Filtertone
19 11 02	Säureteere
19 11 03	wässrige flüssige Abfälle
19 11 04	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
19 11 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 11 07	Abfälle aus der Abgasreinigung
19 11 99	Abfälle a. n. g.
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 05	Glas
19 12 06	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)
19 12 11	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 01	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 03	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 05	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
19 13 07	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen



Veranstaltungen in Stralsund 2006 (Auswahl)

10.-12.05	Stralsunder Museumstage	01.07.	Sundschwimmen
12./13.05	Sundstock open air	02.07.	Tierparkfest
19.-20.05.	Brauereihoffest	20.-23.07.	Wallensteintage
20.05.	Hansetag	28.-29.07.	Powerboat Formel 2000
04.06.	Welterbetag	05./06.08.	Blaues Band für Segelkutter
05.06.	Weltumwelttag	19.-20.08.	SeniorenKulturtag
08.-11.06.	Stralsund Sail/ Segelwoche	02.09.	Lange Nacht des offenen Denkmals
09.-11.06.	Stadt-Jugend-Sportspiele	08.-10.09.	Schill-Fest
16./17.06.	Sommerfest der Marinetechnikschule	10.09.	Tag des offenen Denkmals
17.06.	Mittsommerfest	23.09.	Sport- und Gesundheitstag
24.06.-19.08.	Theater open air "AIDA"	14.10.	Tour d` Allee
		11.11.	Seniorenportfest
		30.11. - 20.12.	Weihnachtsmarkt

**Den vollständigen Veranstaltungskalender finden Sie in Internet unter www.stralsund.de.
Auch Ihren Veranstaltungsvorschlag können Sie hier selbst eintragen!**